



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Wellingbach GbR mit Sitz in 46354 Südlohn, Sickinghook 2, hat mit Antrag auf Vorbescheid vom 27.03.2024 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4260 kW auf dem Grundstück in Südlohn, Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 295, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach **§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01340 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen